

bisherige Diözesanordnung	neue Diözesanordnung	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p> <p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen</p>	<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p> <p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den</p>	<p>Die Präambel muss aus der BO übernommen werden und gilt für alle Ebenen des BDKJ.</p>

<p>Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>	<p>pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p> <p>Die Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten im Erzbistum Berlin.</p>	<p>Zur Ergänzung der Präambel wird ein regionaler Zusatz eingefügt.</p>
<p>I. Organisation, Name, Mitgliedschaft</p> <p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Diözesanverband Berlin ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände sowie der Jugendorganisationen in der Erzdiözese.</p> <p>(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.</p>	<p>Organisation, Name, Mitgliedschaft</p> <p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) „Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ Berlin) ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und Regionalverbände in der Erzdiözese Berlin.</p> <p>(2) „Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes.</p> <p>(3) „Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Berlin ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>	<p>Der BDKJ wird aus zwei Säulen gebildet: Die Jugendverbände und die Regionalverbände. Auch wenn diese im BDKJ Berlin nicht gebildet werden, können sie entstehen (siehe § 17 Abs. 2).</p> <p>Kirchenrechtlich notwendige Einordnung nach Can. 215 und Can. 310.</p>
<p>§ 2 Name</p> <p>(1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Diözesanverband Berlin“.</p> <p>(2) Die Dekanatsverbände des BDKJ Diözesanverband Berlin führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband N.N.“, kurz „BDKJ Dekanatsverband N.N.“.</p>	<p>§ 2 Name</p> <p>(1) „Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Berlin“.</p> <p>(2) „Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.N.“.</p> <p>(3) „Die weiteren Gliederungen des BDKJ Berlin führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.</p>	<p>Eine Umbenennung der Regionalverbände ist möglich (bspw. Dekanatsverband oder Stadtverband, wird aufgrund der Einheitlichkeit von Begriffen nicht empfohlen.</p> <p>Zulassung von weiteren Gliederungen unter der Regionalebene. Auch wenn diese nicht gebildet werden, können sie entstehen (siehe § 17 Abs. 2).</p>
<p>§ 3 Mitgliedsverbände</p> <p>(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die</p>	<p>§ 3 Jugendverbände</p> <p>(1) „Die Jugendverbände im BDKJ Berlin sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig</p>	<p>Neue Einführung des Begriffs „Jugendverbände“, der die bisherigen Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen auflöst und weitere Vergemeinschaftungsformen zulässt.</p>

<p>Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>	<p>angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) Die Jugendverbände im BDKJ Berlin verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>	<p>Einfügung der Definition der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII.</p> <p>Einfügung der Verbandsprinzipien des BDKJ aus dem Grundsatzprogramm: Selbstorganisation, Demokratie, Partizipation, Ehrenamtlichkeit, Christlicher Glaube, Lebensweltbezug, Freiwilligkeit → Die Arbeitshilfe zur Bundesordnung führt Beispiele auf, wie dies von der Diözesanversammlung bei einem Aufnahmeantrag geprüft werden kann (AH S. 8 f.)</p>
<p>§ 4 Dekanatsverbände</p> <p>(1) Der BDKJ Diözesanverband Berlin gliedert sich in Dekanatsverbände (regionale Gliederungen). Die räumlichen Grenzen der Dekanatsverbände sind mit den Grenzen der Dekanate in der Erzdiözese Berlin identisch. Der BDKJ Diözesanverband Berlin gliedert sich derzeit in folgende BDKJ Dekanatsverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandenburg, 2. Charlottenburg-Wilmersdorf, 3. Eberswalde, 4. Fürstenwalde, 5. Lichtenberg, 6. Neukölln, 7. Oranienburg, 8. Pankow, 9. Reinickendorf, 10. Spandau, 11. Steglitz-Zehlendorf, 12. Tempelhof-Schöneberg, 13. Treptow-Köpenick, 14. Vorpommern und 15. Wittenberge. <p>(2) Die Dekanatsverbände des BDKJ Diözesanverband Berlin sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.</p>	<p>§ 4 Gliederungen</p> <p>(1) Die Regionalverbände des BDKJ Berlin sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ Berlin in der Region. Näheres regelt § 17.</p> <p>(2) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p>	<p>Wegfall der Dekanatsverbände und Regelung für die neuen Gliederungen des BDKJ Berlin.</p> <p>Eine Gliederung bleibt ungebildet, wenn ihr Territorium zwar definiert wird, dort aber keine BDKJ-Arbeit stattfindet. (siehe § 17 Abs. 2)</p> <p>Die Zuordnung durch den Bundesvorstand entsteht aus der Notwendigkeit, wenn Jugendverbände überregionale und überdiözesane Zusammenarbeiten und eine eindeutige Zuordnung zu einem Territorium nicht möglich ist.</p> <p>Siehe § 17</p>

<p>(3) Soweit im BDKJ Diözesanverband Berlin keine Dekanatsverbände gebildet werden können, kann der Hauptausschuss des BDKJ auf Bundesebene auf Antrag der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Berlin die Umsetzung der entsprechenden Regelungen zeitlich befristet aussetzen. Lehnt der Hauptausschuss des BDKJ auf Bundesebene eine Aussetzung der Regelungen für die Dekanatsverbände ab, kann der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Berlin die Hauptversammlung des BDKJ auf Bundesebene anrufen.</p> <p>(4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p>		
<p>§ 5 Jugendorganisationen</p> <p>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.</p>		<p>Aufgrund der Auflösung von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen und der Neubestimmung als Jugendverbände weggefallen.</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, 2. Beschlussfassung über Organisationsformen, Ziele, Aufgaben und Methoden in eigener Verantwortung, 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. <p>(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 2. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei 	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen, 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ, 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße, 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden 	<p>Neuerdings sind auch Jugendverbände zugelassen, die aus juristischen Personen, also Organisationen bestehen (bspw. Dachverbände).</p> <p>Die Mindestgröße wird in Absatz 2 definiert und muss zwingend vorgenommen werden. Es können weitere Kriterien von der jeweiligen Diözesanversammlung, auf der ein Aufnahmeantrag gestellt wird zur Ziffer 4 definiert werden.</p> <p>Die Verbandsprinzipien in § 3 werden hier konkretisiert.</p>

<p>Dekanaten und mindestens 10 Mitglieder, 3. in den Dekanaten mindestens sieben Mitglieder, 4. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen, 5. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 6. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und 7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.</p> <p>(3) Der Status als Jugendorganisation im BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist, 2. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen, 3. das Prinzip der Freiwilligkeit und 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. <p>(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.</p>	<p>Organs,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und 8. die Entrichtung eines Beitrages. „Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen. <p>(2) „Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Berlin setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.</p> <p>(3) „Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Berlin. „Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Berlin.</p> <p>(4) „Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ Berlin mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.</p>	<p>Der Satzungsausschuss hat sich an der Mitgliederzahl zur Gründung eines Vereins orientiert.</p> <p>Jugendverbände müssen zwischen vollem Stimmrecht und somit vollem Beitragssatz (pro Mitglied) oder beratender Stimme und einem Pauschalbeitrag wählen.</p>
<p>§ 7 Aufnahme</p> <p>(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Erzdiözese Berlin von der Diözesanversammlung, nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.</p> <p>(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, welche dem BDKJ nicht auf Diözesanebene oder Bundesebene angehören, können für das Dekanat von den Dekanatsjugendrunden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ Dekanatsverband in der Region, entscheidet die</p>	<p>§ 6 Aufnahme</p> <p>(1) „Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ Berlin aufgenommen werden.</p> <p>(2) „Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ aufgenommen werden. „Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den</p>	<p>Der Beschluss über die Aufnahme von Jugendverbänden ist nur gültig, wenn die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind.</p> <p>Es braucht zukünftig mehr Stimmen für die Aufnahme. Enthaltungen gelten jetzt als Nein-Stimme.</p>

<p>Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(3) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Erzdiözese Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(5) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im BDKJ Dekanatsverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsjugendrunde die Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(6) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.</p> <p>(7) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.</p> <p>(8) Dem BDKJ Diözesanverband Berlin gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), 2. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM), 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF), 4. Katholische Junge Gemeinde (KJG), 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB), 6. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand) 7. Katholische Studierende Jugend - Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND), 	<p>BDKJ Berlin.</p> <p>(3) 1Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.</p> <p>(4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(5) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(6) 1Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erhalten. 2Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. 4Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ Berlin. 5Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.</p> <p>(7) 1Dem BDKJ Berlin gehören derzeit folgende Jugendverbände an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ), 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), 3. DJK Sportjugend, 4. Fröhliche Katholische Jugend (FKJ), 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM), 6. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF), 	<p>Es sind nicht mehr automatisch alle Gliederungen der Jugendverbände Mitglied in der entsprechenden Gliederung des BDKJ, sondern sie können sich frei dazu entscheiden. Ist ein Jugendverband in einer höheren Gliederung Mitglied, dann bedarf es keiner Beschlussfassung über den Mitgliedsantrag.</p> <p>Die CAJ wurde damals vergessen aufzuführen.</p> <p>Es gibt keinen Sonderstatus der DJK mehr.</p>
--	---	--

<p>8. Kolpingjugend und 9. Malteser Jugend.</p> <p>(9) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(10) Dem BDKJ Diözesanverband Berlin gehört derzeit keine Jugendorganisation an.</p> <p>(11) Der Diözesanverband Berlin informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.</p>	<p>7. Katholische junge Gemeinde (KjG), 8. Katholische Landjugendbewegung (KLJB), 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ), 10. Katholische Studierendengemeinde «Philipp Neri» Potsdam (KSG Potsdam), 11. Kolpingjugend und 12. Malteser Jugend.</p> <p>(8) „Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.“</p>	<p>Gemeint ist der KLJB Diözesanverband und nicht der Bundesverband.</p> <p>Die KSJ ist nicht mehr zweiverbandlich.</p> <p>Die Auflistung der Jugendverbände ist zwingend notwendig und kann nicht als „Anlage“ o.ä. geschehen. Wird ein neuer Jugendverband aufgenommen, so muss die DO geändert werden.</p>
<p>§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine/ihre Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Berlin oder im Dekanatsverband ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Berlin oder im Dekanatsverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ Vorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	<p>§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) „Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Berlin oder in der Region ruhen lassen.“</p> <p>(2) „Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Berlin oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.“</p> <p>(3) „Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.“</p> <p>(4) „Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.“</p>	<p>Beim Ruhen besteht noch immer Mitgliedschaft, daher bestehen auch die Rechte und Pflichten weiter.</p> <p>Das Fehlen der Aufnahmevoraussetzungen ist kein Grund zum Ruhen, sondern ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3.</p>
<p>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der 	<p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) „Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, 	

<p style="text-align: center;">Jugendorganisation oder</p> <p>3. Ausschluss.</p> <p>(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. <p>(3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 oder 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ Diözesanverband Berlin oder einem Dekanatsverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsjugendrunde kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Dekanaten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Auflösung des Jugendverbandes oder 3. Ausschluss. <p>(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. <p>(3) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) ¹Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. ²Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region und den weiteren Gliederungen.</p>	<p>Es reicht die Erfüllung einer der vier Gründe für einen Ausschluss.</p> <p>Die BO gibt bisherigen Mitgliedsverbänden einen Bestandsschutz bei Nichterfüllung der Mindestgröße. Im BDKJ Berlin ist dies aufgrund der geringen Größe nicht notwendig.</p>
<p>II. Organe und Struktur im BDKJ Diözesanverband Berlin</p>	<p>Der BDKJ in der Erzdiözese Berlin</p>	

<p>§ 10 Organe</p> <p>(1) Die Organe des BDKJ Diözesanverband Berlin sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung, 2. der Diözesanvorstand, 3. der Diözesanausschuss, 4. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und 5. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände. 	<p>§ 9 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung, 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände, 3. der Diözesanausschuss und 4. der Diözesanvorstand. 	<p>Organe sind Gremien, die den BDKJ nach außen vertreten. Dies ist beispielsweise beim Wahlausschuss und Sitzungsausschuss nicht der Fall.</p>
<p>§ 11 Diözesanversammlung</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverband Berlin. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese, 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben, 4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der Jugendpastoral und Jugendpolitik, 5. die Wahl des Diözesanvorstandes, 6. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses, 7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes, 8. die Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanausschusses und 9. die Einsetzung von Ausschüssen. 	<p>§ 10 Diözesanversammlung</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Erzdiözese, 3. die Wahl des Diözesanvorstandes, 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts, 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses, 6. die Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse, 7. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert, 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert, 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines 	<p>Es wurden die Aufgaben, die sich aus dieser DO ergeben, zur Vereinfachung hier ergänzt.</p>

<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 25 Vertreterinnen / Vertreter der Mitgliedsverbände, 2. 25 Vertreterinnen / Vertreter der BDKJ Dekanatsverbände, 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen. <p>(3) Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf maximal ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und BDKJ Dekanatsverbände betragen.</p> <p>(5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ Dekanatsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband und jeder Dekanatsverband erhält mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben bei der Verteilung der Stimmen unberücksichtigt.</p> <p>(6) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend, 2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverbandes Berlin, 3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverbandes Berlin, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, 	<p>Jugendverbandes in einen Regionalverband,</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben, 11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der Jugendpastoral und Jugendpolitik und 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. <p>(2) „Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverbände und 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(3) „Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.</p> <p>(4) „Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p> <p>(5) „Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1, 2. der Bundesvorstand des BDKJ, 3. die Mitglieder des Diözesanausschusses, 4. die Mitglieder der weiteren Ausschüsse, 	<p>Nur Jugendverbände mit vollen Beitrag haben Stimmberechtigung.</p> <p>Die Stimmzahl der Jugendverbände muss immer mindestens gleich groß sein wie die Stimmzahl aller Regionalverbände, wenn sie entstehen würden (BO § 20 Abs. 2 S. 2). Bei 35 Pastoralen Räumen müssen somit mindestens 35 Stimmen auf die Jugendverbände entfallen.</p> <p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalverbände brauchen Stimmrecht, wenn diese entstanden sind, auch wenn sie nicht gebildet werden (siehe § 17).</p> <p>Die BO trifft eine Regelung, dass nur gewählte Leitungen der Diözesanverbände diese vertreten können. Dies haben wir im BDKJ Berlin nicht umgesetzt, um den Verbänden die Möglichkeit zu eröffnen, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.</p> <p>Mitglieder, die den Pauschalbeitrag zahlen, haben beratende Stimme.</p>
---	---	---

<p>5. die Mitglieder des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V., 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausschüsse, 7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverband Berlin und 8. der Bundesvorstand des BDKJ.</p> <p>(7) Als Gäste sind einzuladen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erzbischof von Berlin, 2. der Diözesanjugendseelsorger der Erzdiözese Berlin, 3. der / die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in der Erzdiözese Berlin, 4. eine Vertreterin / ein Vertreter der ökumenischen Partner und 5. eine Vertreterin / ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin. <p>(8) Der Diözesanvorstand kann weitere Gäste einladen.</p> <p>(9) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.</p> <p>(10) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>(11) Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(12) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, deren Annahme und Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.</p>	<p>5. die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle und 6. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.</p> <p>(6) 1Als Gäste sind einzuladen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erzbischof von Berlin, 2. die Diözesanjugendseelsorgerin oder der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Berlin und 3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin. <p>(7) 1Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen. 2Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanversammlung. 3Sie tagt mindestens einmal jährlich. 4Die Diözesanversammlung ist öffentlich. 5Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.</p> <p>(8) 1Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(9) 1Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die Diözesanordnung ergänzt. 2Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 3Von der Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.</p>	<p>Schriftlich = per Post in Textform = auch per Mail möglich</p>
<p>§ 14 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände</p> <p>(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die</p>	<p>§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände</p> <p>(1) 1Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die</p>	<p>Andere Reihenfolge der Paragraphen in der bisherigen Diözesanordnung.</p>

<p>Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. Des weiteren beschließt sie in alleiniger Zuständigkeit über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung und 2. die Verteilung der den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse. <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je zwei Mitglieder der Verbandsleitung der Mitgliedsverbände und 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(3) Beratende Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, 4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und 5. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin. <p>(4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.</p>	<p>Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Sie legt den Stimm Schlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest. ⁴Sie legt die Verteilung der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse fest.</p> <p>(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(3) ¹Beratende Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1, 4. die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle und 5. die Geschäftsführung der Diözesanstelle. <p>(4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.</p>	
---	---	--

<p>§ 15 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände</p> <p>(1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät die Diözesanversammlung, den Diözesanvorstand, gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der BDKJ Dekanatsverbände untereinander betreffen. Des weiteren beschließt sie in alleiniger Zuständigkeit über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verteilung der Stimmen der BDKJ Dekanatsverbände für die Diözesanversammlung und 2. die Verteilung der den Dekanatsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse. <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je zwei Mitglieder der Verbandsleitung der BDKJ Dekanatsverbände und 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ Dekanatsvorstände und des Diözesanvorstandes, 2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und 3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin. <p>(4) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der BDKJ Dekanatsverbände verlangt.</p>		weggefallen
<p>§ 12 Diözesanvorstand</p> <p>(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner 	<p>§ 12 Diözesanvorstand</p> <p>(1) 1Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind</p>	

<p>Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, 4. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und BDKJ Dekanatsverbänden, 5. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge, 6. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken, 7. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, 8. die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit im Erzbistum, 9. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, 10. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, 11. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, 12. die Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses, 13. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für die Diözesanversammlung, 14. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ, 15. die Bestellung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDKJ, 16. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ und 17. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen, 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ Berlin und des BDKJ Bundesverbandes, 5. die Vorbereitung, Planung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ Berlin, 6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese, 8. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge im Erzbistum Berlin, 9. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin, 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ, 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband, 12. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes, 13. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden, 14. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses 	<p>Muss nicht extra erwähnt werden.</p> <p>Diese Aufgaben ergeben sich aus dieser Diözesanordnung und wurden zur Vereinfachung hier nochmals aufgeführt.</p>
---	---	--

<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistlicher Verbandsleiter oder Geistliche Verbandsleiterin des Diözesanverbandes.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der Diözesanversammlung des Kalenderjahres. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Diözesanvorstand aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin erfolgt durch den Erzbischof.</p> <p>(4) Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.</p>	<p>sowie Einberufung der weiteren Ausschüsse,</p> <p>15. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,</p> <p>16. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ,</p> <p>17. die Leitung der Diözesanstelle,</p> <p>18. die Bestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözesanstelle und</p> <p>19. die Genehmigung von Regionalordnungen.</p> <p>(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer. 2Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. 3Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. 4Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p> <p>(3) 1Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. 2Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Diözesanversammlung des Kalenderjahres. 3Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Diözesanvorstand aufgenommen. 4Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.</p> <p>(4) 1Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführung des BDKJ Berlin.</p>	<p>Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll zum einen qualifiziert sein, zum anderen sollen die Stellenanteile, welche durch die Freistellung von Mitarbeitenden des Erzbistums für dieses Amt zur Verfügung stehen, nicht verloren gehen.</p> <p>Soll = Muss, wenn Kann → Wenn Personen mit Verbandsmitgliedschaft kandidieren, so ist die Wahl von Personen ohne Mitgliedschaft nicht gültig. Wenn niemand mit Verbandsmitgliedschaft kandidiert oder durch den Wahlvorgang bereits ausgeschieden ist, können auch Personen ohne diese Mitgliedschaft gewählt werden.</p>
<p>§ 13 Diözesanausschuss</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen</p> <p>1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen</p>	<p>§ 13 Diözesanausschuss</p> <p>(1) 1Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen</p> <p>1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen</p>	

<p>Zuständigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes, 2. zwei Vertreterinnen der Mitgliedsverbände, 3. zwei Vertreterinnen der BDKJ Dekanatsverbände, 4. zwei Vertreter der Mitgliedsverbände, 5. zwei Vertreter der Dekanatsverbände und 6. ein Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen. <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände, Dekanatsverbände und Jugendorganisationen im Diözesanausschuss werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>(4) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und 2. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin. <p>(5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens viermal jährlich.</p> <p>(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.</p> <p>(7) Die von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.</p>	<p>Zuständigkeiten, ausgenommen §10 Absatz 1 Ziffer 10 und 11,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes. <p>(2) „Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vier gewählte weibliche Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 2. vier gewählte männliche Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 3. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(3) „Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 4, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(4) „Der Diözesanvorstand kann die Referentinnen und Referenten des BDKJ Berlin und die Geschäftsführung beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. „Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen, welche durch den Diözesanausschuss zugelassen werden müssen.</p> <p>(5) „Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. „Der Diözesanausschuss tagt mindestens viermal jährlich.</p> <p>(6) „Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern oder aufheben.</p> <p>(7) „Die Mitglieder des Diözesanausschusses geben jährlich der ordentlichen Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.</p>	<p>Auch der DA soll über inhaltliche Vorhaben beschließen können, ansonsten hätte er keine Aufgaben.</p> <p>Falls Regionalverbände entstehen, müssen sie im DA vertreten sein.</p> <p>Der Diözesanvorstand muss nicht von der Versammlung gewählt werden.</p> <p>Sind die Referentinnen und Referenten sowie die GF beratende Mitglieder, müssten sie immer alle zu den Sitzungen anwesend sein. So können sie mit beratender Stimme bei Bedarf hinzugezogen werden.</p> <p>Es ist ein gemeinsamer Rechenschaftsbericht aller Mitglieder, nicht nur der gewählten Mitglieder.</p>
--	--	---

	<p>§ 14 Ausschüsse</p> <p>(1) „Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und bei Bedarf dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p> <p>(2) „Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungsausschuss und 2. Wahlausschuss. <p>(3) „Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Bisher waren die Ausschüsse lediglich in der GO geregelt.</p> <p>Einrichtung des Wahlausschusses und Sitzungsausschusses als ständige Ausschüsse.</p>
<p>§ 16 Diözesanstelle und Einrichtungen des BDKJ</p> <p>(1) Die Diözesanstelle und die Einrichtungen des BDKJ werden vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle und der Einrichtungen. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanverband angestellt sind, beim Diözesanvorstand.</p> <p>(3) Die Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.</p>	<p>§ 15 Diözesanstelle</p> <p>(1) „Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ Berlin und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle und der Einrichtungen.</p> <p>(2) „Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- oder Geschäftsordnung.</p> <p>(3) „Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanvorstand bestellt sind, beim Diözesanvorstand.</p> <p>(4) „Die Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.</p>	<p>Alle Regelungen gelten auch immer für sämtliche Einrichtungen des BDKJ. Eine Erwähnung ist nicht notwendig.</p> <p>Anpassung an die BO.</p>
<p>§ 18 Landesarbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Der BDKJ Diözesanverband Berlin bildet nach Bedarf</p>	<p>Der BDKJ im Bundesland</p> <p>§ 16 Landesarbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) „Gibt es mehrere BDKJ Diözesanverbände auf dem Gebiet eines</p>	<p>Kapiteltitel ergänzt.</p>

<p>Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“</p> <p>(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.</p>	<p>Bundeslandes, so bilden die Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. „Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.</p> <p>(2) „Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Land Brandenburg führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Brandenburg e.V.“ „Sie wird vom BDKJ Diözesanverband Berlin und dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gebildet.</p> <p>(3) „Wird mit dem BDKJ Diözesanverband Hamburg eine Landesarbeitsgemeinschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern gebildet, so führt diese die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Mecklenburg-Vorpommern“.</p> <p>(4) „Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung.</p>	<p>Die bestehenden LAGs müssen aufgeführt werden.</p>
	<p>Der BDKJ in der Region</p> <p>§ 17 Räumliche Struktur und regionale Gliederung</p> <p>(1) „Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht den pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin.</p> <p>(2) „Regionalverbände werden in den räumlichen Strukturen nicht gebildet, sie können durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden in der Region entstehen.</p>	<p>Auch wenn keine Regionalverbände gebildet werden, müssen für den Fall des Entstehens der Regionalverbände Regelungen für die Region getroffen werden.</p> <p>Die räumliche Definition muss exakt vorgenommen werden.</p> <p>Das Entstehen der Regionalverbände durch die Tätigkeit und Initiative der Jugendverbände vor Ort kann nicht verhindert werden, auch wenn die regionalverbände nach dieser DO nicht gebildet werden.</p>
<p>§ 19 Aufgaben und Organisation</p> <p>(1) Die Aufgaben des BDKJ Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) Der BDKJ Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsjugendrunde ein.</p>	<p>§ 18 Aufgaben und Organisation</p> <p>(1) „Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) „Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. „Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. „Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 18</p>	

<p>(3) Der BDKJ Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. Die Mindestanforderungen der §§ 19 bis 21 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Falls sich der BDKJ Dekanatsverband keine eigene Ordnung gibt, so gelten die Paragraphen der Diözesanordnung entsprechend.</p>	<p>die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. ⁴Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 6 Satz 3 sicherzustellen.</p> <p>(3) ¹Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung, die die Mindestanforderungen nach §§ 18, 19 und 20 erfüllt. ²Die Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.</p>	<p>Dies ist immer der Fall und muss nicht erwähnt werden.</p>
<p>§ 20 Dekanatsjugendrunde</p> <p>(1) Die Dekanatsjugendrunde ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Dekanatsverbandsordnung, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Dekanates, 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben, 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ Dekanatsvorstandes, 5. die Einsetzung von Ausschüssen und 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Dekanatsverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. <p>(2) Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann der Dekanatsjugendrunde andere Aufgaben zuweisen. Mindestens aber ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19 Absatz 1 sicher zu stellen. Soweit die Dekanatsordnung einen BDKJ Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des BDKJ Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Mindestaufgaben der Dekanatsjugendrunde.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsjugendrunde sind</p>	<p>§ 19 Regionalversammlung</p> <p>(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Absatz 1. ³Darüber hinaus gehören die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.</p> <p>(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind</p>	<p>Der Regionalversammlung wird eine größere Selbstbestimmung über ihre Aufgaben zugesprochen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände, 3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Jugendorganisationen sowie 4. der BDKJ Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsverbandsordnung vorgesehen ist. <p>(4) Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann den Mitgliedsverbänden und weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat weitere Stimmen einräumen.</p> <p>(5) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf maximal ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat betragen.</p> <p>(6) Die Dekanatsjugendrunde wird vom BDKJ Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsverbandsordnung kein BDKJ Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsjugendrunde aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsjugendrunde sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.</p> <p>(7) Bei Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Dekanatsverbandes ist die Dekanatsjugendrunde zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und 3. der Regionalvorstand. <p>(3) „Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Diözesanvorstand.</p> <p>(4) „Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. „Sie tagt mindestens einmal jährlich.</p>	<p>Weitere Regelungen trifft dann die Regionalordnung. Sind in dieser keine Regelungen aufgeführt, so gilt die DO entsprechend.</p>
<p>§ 21 BDKJ Dekanatsvorstand</p> <p>(1) Die Aufgaben des BDKJ Dekanatsvorstandes sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Dekanatsverbandes, 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsjugendrunde und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund und 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes. 	<p>§ 20 Regionalvorstand</p> <p>(5) „Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung des BDKJ in der Region, 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, des BDKJ 	

<p>(2) Der BDKJ Dekanatsvorstand besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern. Ein Mitglied des BDKJ Dekanatsvorstandes ist Geistliche Verbandsleitung des Dekanatsverbandes. Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Dekanatsvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der Dekanatsjugendrunde des Kalenderjahres. Die Wahlen zum BDKJ Dekanatsvorstand erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendrunde.</p>	<p>Diözesanverbands Berlin und des BDKJ Bundesverbandes und</p> <p>5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.</p> <p>(6) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p> <p>(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Regionalvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Regionalversammlung des Kalenderjahres. Die Wahlen zum BDKJ Regionalvorstand erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.</p>	<p>Über die Anzahl können die Regionalverbände selbst bestimmen.</p> <p>Soll = Muss, wenn Kann (siehe § 12 Abs. 2)</p> <p>Weitere Regelungen trifft dann die Regionalordnung. Sind in dieser keine Regelungen aufgeführt, so gilt die DO entsprechend.</p>
<p>§ 22 Weitere Gliederungen des BDKJ</p> <p>(1) Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.</p>	<p>§ 21 Weitere Gliederungen des BDKJ</p> <p>(1) Die Regionalordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 23 Rechts- und Vermögensträger</p> <p>(1) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum (Waldemarstraße 8 – 10, 10999 Berlin). Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes Berlin.</p> <p>(2) Rechts- und Vermögensträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trägerwerk Berlin e.V.“. Näheres regelt die Satzung des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 22 Rechts- und Vermögensträger</p> <p>(1) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum. Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.</p> <p>(2) Näheres regelt die Satzung des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.</p>	<p>Bei Umzug muss die Diözesanordnung nicht geändert werden.</p> <p>Diese Aufgaben des Diözesanvorstandes werden in §§ 12 und 14 definiert.</p>

<p>§ 24 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einer Abstimmung die Enthaltungen die Ja- und Nein – Stimmen, muss erneut beraten werden.</p> <p>(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen der Diözesanordnung und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</p>	<p>§ 23 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) „Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. „Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.“</p> <p>(2) „Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“</p>	<p>Änderung der Stimmverhältnisse.</p> <p>Wird in die GO verschoben.</p>
<p>§ 25 Auflösung der BDKJ Dekanatsverbände</p> <p>Bei der Auflösung eines BDKJ Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ - Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Dekanatsverband ohne förmlichen Beschluss der Dekanatsjugendrunde zu bestehen aufgehört hat.</p>	<p>§ 24 Auflösung der BDKJ Regionalverbände</p> <p>(1) „Bei der Auflösung eines BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit zu verwenden hat. „Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.“</p>	
<p>§ 26 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin</p> <p>Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt</p>	<p>§ 25 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes</p> <p>(1) „Für die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.“</p> <p>(2) „Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt</p>	

<p>bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.</p>	<p>bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.</p>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 19.11.2011 und der Zustimmung des Erzbischofs von Berlin vom 15.10.2012 und des BDKJ Bundesvorstandes vom 07.02.2012 in Kraft.</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.11.2018, der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin am xx.xx.20xx und der Genehmigung durch den Bundesvorstand am xx.xx.20xx in Kraft.</p> <p>(2) Beschlüsse über Änderungen der Diözesanordnung bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs und des Bundesvorstands.</p> <p>(3) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Diözesanebene, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.</p> <p>(4) Regionalverbände, die bis zum Zeitpunkt dieser Diözesanordnung als Dekanatsverband galten, werden mit Inkrafttreten dieser Diözesanordnung aufgelöst.</p> <p>(5) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diözesanordnung in ein Amt gewählte Personen haben dieses Amt bis zum Ablauf der in der bisherigen Diözesanordnung angegebenen Amtszeit inne. Dies gilt nicht für die aus den Reihen der Jugendorganisationen auf der ordentlichen Diözesanversammlung 2018 in den Diözesanausschuss gewählten Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr.</p>	<p>Jugendorganisationen müssen einen Aufnahmeantrag nach § 7 DO stellen, um Mitglied im BDKJ zu sein. Sie sind nicht automatisch als Jugendverband Mitglied (BO § 36 Abs. 4).</p> <p>Dadurch, dass in dieser DO die Regionalverbände nicht gebildet werden, werden alle bestehenden Regionalverbände aufgelöst. Sie können nur noch nach § 17 Abs. 2 entstehen.</p> <p>Nach Inkrafttreten sind keine Neuwahlen nötig. Die Regelungen zu Amtszeiten wurden auch aus der bDO übernommen.</p> <p>Für den DA kann dies nicht gelten, da sonst Mitglieder ohne Verbandsmitgliedschaft über die Vorhaben des BDKJ entscheiden.</p>

rot – Änderungen zur nDO

grün – Änderungen zur bDO

AH – Arbeitshilfe zur Bundesordnung

DO – Diözesanordnung

GO – Geschäftsordnung

nDO – neue Diözesanordnung

bDO – bisherigen Diözesanordnung

nGO – neues Geschäftsordnung

bGO – bisherigen Geschäftsordnung

BO - Bundesordnung